



Stadt Wülfrath

Bericht über die Erstellung des Gesamtabschlusses
zum 31. Dezember 2017

Stadt Wülfrath

Bericht
über die
Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

| | <u>Seite:</u> |
|----------------------------------------------|---------------|
| A. Erstellungsauftrag | 1 |
| B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung | 2 |
| C. Erläuterungen zum Gesamtabschluss | 4 |
| I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung | 4 |
| II. Konsolidierungskreis | 4 |
| III. Gesamtabschluss | 5 |
| D. Bescheinigung über die Erstellung | 6 |

Anlagen

I Gesamtabschluss

1. Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2017
2. Gesamtergebnisrechnung 2017
3. Gesamtanhang zum 31. Dezember 2017
 - Anlage 1: Verbindlichkeitspiegel
 - Anlage 2: Kapitalflussrechnung nach DRS 2

II Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

A. Erstellungsauftrag

Die gesetzlichen Vertreter der

Stadt Wülfrath,

im Folgenden auch „Stadt“ oder „Konzern“ genannt,

beauftragt uns mit der Erstellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2017. Gemäß § 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW a. F.) hat die Stadt zum 31. Dezember des Haushaltsjahres unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einen Gesamtabchluss aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang. Er ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Weiterhin ist der Beteiligungsbericht dem Gesamtabchluss beizufügen.

Der Konzern enthält folgende Einzelabschlüsse:

- Stadt Wülfrath („Mutterunternehmen“),
- Stadtwerke Wülfrath GmbH, Wülfrath, und
- GWG Wülfrath GmbH, Wülfrath.

Der Gesamtabchluss ist dahingehend aufzustellen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt vermittelt.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns durchgeführten Erstellung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts sowie die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer (IDW S 7).

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die als Anlage beigefügt sind.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Erstellung

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen

Im Rahmen unseres Auftrags haben wir den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Beachtung der für die kommunale Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, der Gesamtabschlussrichtlinie für den Gesamtabschluss der Stadt Wülfrath in der überarbeiteten Fassung vom 15. März 2018 und der sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen erstellt. Die Anwendung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Erstellung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Gesamtabschluss ergeben.

Die Erstellung eines Gesamtlageberichts, eines Beteiligungsberichts und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Ersteller gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Daten den Gesamtabschluss zu erstellen.

Art und Umfang der Erstellung

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde von uns aus den uns vorgelegten Unterlagen und den erteilten Auskünften der Stadt abgeleitet. Der Lagebericht und der Beteiligungsbericht wurden durch die gesetzlichen Vertreter der Stadt erstellt.

Auf Anpassungen hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis von HGB auf NKF haben wir für die Bereiche Stadtwerke Wülfrath GmbH und GWG Wülfrath GmbH aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten verzichtet.

Die Jahresabschlüsse wurden in unserem EDV-System audicon eingespielt und dort konsolidiert.

Bei der Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2017 haben wir auftragsgemäß keine Plausibilitätsbeurteilungen der Konsolidierungsbuchungen oder darüber hinausgehende Prüfungshandlungen vorgenommen.

Vorliegend wurde der Einzelabschluss der Stadt Wülfrath durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann geprüft. Der Einzelabschluss der Stadtwerke Wülfrath GmbH wurde durch die Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, geprüft, der Einzelabschluss der GWG Wülfrath GmbH durch die KPMG Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Öffentlichen Sektor Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin. Alle drei Jahresabschlüsse wurden mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Erstellung hat sich unter anderem schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:

- Feststellung des Konsolidierungskreises,
- Kapitalkonsolidierung,
- Schuldenkonsolidierung sowie
- Ertrags- und Aufwandskonsolidierung.

Wir haben die Erstellung mit zeitlichen Unterbrechungen in den Monaten November 2020 bis April 2021 durchgeführt. Art und Umfang unserer Gesamtabschlusserstellung, die entsprechend der Stellungnahme IDW S 7 durchgeführt wurde, haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Darüber hinaus haben uns die gesetzlichen Vertreter der Stadt in einer berufsblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass zur Erstellung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2017 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Konsolidierungssachverhalte berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass besondere Umstände, die die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nachhaltig verschlechtern könnten, nicht bestehen. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Gesamtabschlusses oder für die Entwicklung der Stadt haben können, nicht bestanden.

C. Erläuterungen zum Gesamtabchluss

I. Grundlagen der Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017 wurde nach den Vorschriften des § 116 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 bis 51 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) von uns erstellt.

Der Gesamtabchluss basiert auskunftsgemäß auf den nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüssen aller einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zum Abschlussstichtag der Stadt Wülfrath (Konsolidierungskreis). Daran anschließend wurden die Jahresabschlüsse der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche zusammengefasst und um konzerninterne Leistungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten bereinigt (Konsolidierung).

Für alle in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden bei der Erstellung des Gesamtabchlusses einheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften nach der Gesamtabchlussrichtlinie beachtet.

Der Gesamtabchluss sowie der Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht sind nach den Rechnungslegungsvorschriften der GemHVO NRW und des Handelsgesetzbuches (HGB) i. d. F. vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009, unter Beachtung der Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) erstellt und gegliedert worden. Zudem wurden die Regelungen des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sowie der Gesamtabchlussrichtlinie für den Gesamtabchluss der Stadt Wülfrath in der überarbeiteten Fassung vom 15. März 2018 beachtet.

II. Konsolidierungskreis

Einbezogene verselbstständigte Aufgabenbereiche

In den Gesamtabchluss ist die Stadt Wülfrath als „Mutterunternehmen“ einbezogen. Darüber hinaus werden in den Gesamtabchluss folgende verselbstständigte Aufgabenbereiche im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen, da das Mutterunternehmen Aufgaben in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform ausgegliedert hat:

- Stadtwerke Wülfrath GmbH, Wülfrath, und
- GWG Wülfrath GmbH, Wülfrath.

Die übrigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nicht einbezogen. An dieser Stelle weisen wir auf die Angaben im Anhang.

III. Gesamtabschluss

Wir haben den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017 ordnungsgemäß aus den Jahresabschlüssen der einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie den ergänzenden Unterlagen zu den Anpassungs- und Konsolidierungsmaßnahmen erstellt.

Der Gesamtabschluss, bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang zum 31. Dezember 2017, ist gemäß §§ 49 bis 51 GemHVO NRW i. V. m. §§ 300, 301 und 303 bis 305 und 307 bis 309 HGB unter Beachtung der Gesamtabschlussrichtlinie für den Gesamtabschluss der Stadt Wülfrath in der überarbeiteten Fassung vom 15. März 2018 aufgestellt.

Der Gesamtanhang und die beigefügte Gesamtkapitalflussrechnung wurden von uns nach allen gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Aufgliederungen erstellt.

Die Gesamtkapitalflussrechnung ist unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) aufzustellen. Bei der Berechnung des Finanzmittelfonds werden die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie die erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Verwaltungstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach GemHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses erfolgt EDV-gestützt. Die Konsolidierungsvorgänge sind ordnungsgemäß nachgewiesen und protokolliert.

D. Bescheinigung über die Erstellung

An die Stadt Wülfrath:

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Gesamtabschluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang – der Stadt Wülfrath für den Stichtag zum 31. Dezember 2017 unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen, der Gesamtabschlussrichtlinie für den Gesamtabschluss der Stadt Wülfrath in der überarbeiteten Fassung vom 15. März 2018 und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung, die Aufstellung des Inventars und des Gesamtabschlusses sowie des Gesamtlageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung des IDW Standards „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“ (IDW S 7) durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie des Gesamtanhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Münster, am 8. November 2021

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kemp
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Gesamtbilanz
Stadt Wülfrath
zum 31. Dezember 2017

AKTIVA

PASSIVA

| | 31.12.2017 | | 31.12.2016 | | | 31.12.2017 | | 31.12.2016 | |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------|---|------------|-----------------------|
| | € | € | € | € | | € | € | € | € |
| 1. Anlagevermögen | | | | | 1. Eigenkapital | | | | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | | 291.655,18 | | 312.727,66 | 1.1 Allgemeine Rücklage | 16.277.198,53 | | | 16.376.118,28 |
| 1.2 Sachanlagen | | | | | 1.2 Gesamtergebnis ohne anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis | 2.287.601,39 | | | -270.184,84 |
| 1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | | | | 1.3 Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter | <u>1.587.601,63</u> | | | <u>1.532.158,88</u> |
| 1.2.1.1 Grünflächen | 17.684.601,20 | | 17.688.883,52 | | | 20.152.401,55 | | | 17.638.092,32 |
| 1.2.1.2 Ackerland | 183.614,39 | | 183.614,39 | | 2. Sonderposten | | | | |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | 49.545,00 | | 49.545,00 | | 2.1 Sonderposten für Zuwendungen | 24.895.021,41 | | | 25.331.933,78 |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | <u>4.017.661,47</u> | | <u>3.955.210,50</u> | | 2.2 Sonderposten für Beiträge | 13.045.186,85 | | | 13.597.038,32 |
| | 21.935.422,06 | | 21.877.253,41 | | 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich | 353.961,75 | | | 324.372,17 |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | | | | | 2.4 Sonstige Sonderposten | <u>3.408.246,83</u> | | | <u>3.452.410,70</u> |
| 1.2.2.1 Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen | 2.648.415,12 | | 2.698.706,61 | | | 41.702.416,84 | | | 42.705.754,97 |
| 1.2.2.2 Grundstücke mit Schulen | 21.852.103,59 | | 22.127.918,21 | | 3. Rückstellungen | | | | |
| 1.2.2.3 Grundstücke mit Wohnbauten | 32.099.348,24 | | 32.124.107,44 | | 3.1 Pensionsrückstellungen | 19.567.413,00 | | | 19.170.519,00 |
| 1.2.2.4 Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden | <u>30.097.464,70</u> | | <u>30.954.914,85</u> | | 3.2 Instandhaltungsrückstellungen | 1.365.200,01 | | | 986.900,00 |
| | 86.697.331,65 | | 87.905.647,11 | | 3.3 Steuerrückstellungen | 0,00 | | | 59.700,00 |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | | | | | 3.4 Sonstige Rückstellungen | <u>2.240.262,64</u> | | | <u>2.410.900,51</u> |
| 1.2.3.1 Grund- und Boden des Infrastrukturvermögens | 12.911.192,51 | | 12.862.333,74 | | | 23.172.875,65 | | | 22.628.019,51 |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 159.274,62 | | 168.720,18 | | 4. Verbindlichkeiten | | | | |
| 1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen | 17.413.055,07 | | 18.089.569,15 | | 4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 56.026.985,95 | | | 57.051.837,25 |
| 1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 22.208.274,59 | | 22.213.391,61 | | 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 40.233.576,00 | | | 45.501.350,49 |
| 1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | <u>10.199.309,21</u> | | <u>10.286.883,74</u> | | 4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.390.636,86 | | | 1.557.267,26 |
| | 62.891.106,00 | | 63.620.898,42 | | 4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 308.435,72 | | | 356.521,37 |
| 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden | 476.168,98 | | 537.751,89 | | 4.5 Sonstige Verbindlichkeiten | 2.514.385,32 | | | 1.719.108,57 |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 5.224,00 | | 5.224,00 | | 4.6 Erhaltene Anzahlungen | <u>3.056.183,99</u> | | | <u>2.214.938,93</u> |
| 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 3.455.826,63 | | 3.581.391,60 | | | 103.530.203,84 | | | 108.401.023,87 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.983.846,58 | | 1.748.858,18 | | 5. Passive Rechnungsabgrenzung | | | | |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | <u>631.152,04</u> | | <u>1.183.250,91</u> | | | 3.161.034,10 | | | 3.164.059,32 |
| | 178.076.077,94 | | 180.460.275,52 | | | | | | |
| 1.3 Finanzanlagen | | | | | | | | | |
| 1.3.1 Übrige Beteiligungen | 399.417,05 | | 399.417,05 | | | | | | |
| 1.3.2 Ausleihungen | <u>190.465,59</u> | | <u>293.102,25</u> | | | | | | |
| | 589.882,64 | | 692.519,30 | | | | | | |
| | 178.957.615,76 | | 181.465.522,48 | | | | | | |
| 2. Umlaufvermögen | | | | | | | | | |
| 2.1 Vorräte | | | | | | | | | |
| 2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren | | 3.058.767,03 | | 3.048.781,41 | | | | | |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | | | | | |
| 2.2.1 Forderungen | 6.198.582,50 | | 5.045.822,58 | | | | | | |
| 2.2.2 Sonstige Vermögensgegenstände | <u>997.490,51</u> | | <u>1.289.151,83</u> | | | | | | |
| | 7.196.073,01 | | 6.334.974,41 | | | | | | |
| 2.3 Liquide Mittel | | 1.511.261,33 | | 3.033.928,99 | | | | | |
| | 11.766.101,37 | | 12.417.684,81 | | | | | | |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | | 995.214,85 | | 653.742,70 | | | | | |
| | 191.718.931,98 | | 194.536.949,99 | | | | | | |
| | 191.718.931,98 | | 194.536.949,99 | | | | | | |

Gesamtergebnisrechnung der Stadt Wülfrath
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017

| | Ergebnis des Haushaltsjahres | Ergebnis des Vorjahres |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------|---------------------------|
| | € | € |
| 1 Steuern und ähnliche Abgaben | 32.612.306,63 | 30.568.485,93 |
| 2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 5.911.383,33 | 4.622.031,00 |
| 3 Sonstige Transfererträge | 447.085,10 | 180.604,99 |
| 4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 10.134.252,08 | 9.385.599,51 |
| 5 Privatrechtliche Leistungsentgelte | 14.139.619,15 | 14.918.708,97 |
| 6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 3.849.080,04 | 3.967.977,36 |
| 7 Sonstige ordentliche Erträge | 2.257.722,77 | 2.579.468,86 |
| 8 Aktivierte Eigenleistungen | 306.214,26 | 216.605,36 |
| 9 Bestandsveränderungen | 0,00 | 0,00 |
| 10 Ordentliche Gesamterträge | 69.657.663,36 | 66.439.481,98 |
| 11 Personalaufwendungen | 15.641.125,86 | 14.448.705,56 |
| 12 Versorgungsaufwendungen | 1.334.572,46 | 1.219.204,02 |
| 13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | 14.800.240,68 | 14.341.796,71 |
| 14 Bilanzielle Abschreibungen | 6.130.112,47 | 5.878.882,67 |
| 15 Transferaufwendungen | 23.592.580,95 | 24.046.292,45 |
| 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen | 4.444.707,09 | 5.213.781,56 |
| 17 Ordentliche Gesamtaufwendungen | 65.943.339,51 | 65.148.662,97 |
| 18 Ordentliches Gesamtergebnis | 3.714.323,85 | 1.290.819,01 |
| 19 Finanzerträge | 39.630,33 | 55.631,83 |
| 20 Finanzaufwendungen | 1.410.910,04 | 1.616.635,68 |
| 21 Gesamtfinanzergebnis | - 1.371.279,71 | - 1.561.003,85 |
| 22 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit | 2.343.044,14 | - 270.184,84 |
| 23 Außerordentliche Erträge | 0,00 | 0,00 |
| 24 Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 | 0,00 |
| 25 Außerordentliches Gesamtergebnis | 0,00 | 0,00 |
| 26 Gesamtjahresergebnis | 2.343.044,14 | - 270.184,84 |
| 27 Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis | 55.442,75 | 0,00 |

Gesamtanhang

1. Allgemeines

Die Stadt Wülfrath hat ihren Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 nach den Bestimmungen der §§ 116 GO NRW a. F. sowie §§ 49 GemHVO NRW aufgestellt.

Der Gesamtabschluss besteht entsprechend dieser Vorschriften aus

- der **Gesamtergebnisrechnung** für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017,
- der **Gesamtbilanz** zum 31.12.2017 und
- dem **Gesamtanhang**.

Ihm sind ein **Gesamtlagebericht** und ein **Beteiligungsbericht** beizufügen.

Gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO NRW sind im Gesamtanhang zu den Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Anwendung von zulässigen Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist im Einzelnen anzugeben.

Dem Gesamtanhang ist ein Gesamtverbindlichkeitspiegel (Anlage I 3.1) und eine Kapitalflussrechnung (Anlage I 3.2) unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) in der vom Bundesministerium der Justiz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemachten Form beizufügen.

Die Aufstellung eines Gesamtanlagenspiegels ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, auf eine Darstellung im Rahmen des Anhangs wird entsprechend verzichtet.

Weiterführende Angaben zu einzelnen Posten der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung enthalten die nachstehenden Erläuterungen und Tabellen des Gesamtanhangs und der Beteiligungsbericht. Auf eine Wiederholung der dortigen Angaben wird im Gesamtanhang daher weitgehend verzichtet.

2. Angaben zum Konsolidierungskreis

Zweck der Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist die Festlegung und Einordnung der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Stadt Wülfrath, die zusammen mit der Stadt selbst einen Gesamtabschluss bilden und deren Beziehungen untereinander eliminiert werden müssen. Damit soll gewährleistet werden, dass jährlich die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Wülfrath insgesamt so dargestellt wird, als ob es sich bei der Stadt Wülfrath und ihren verselbstständigten Aufgabenbereichen um ein einziges „Unternehmen“ handeln würde (Einheitsgrundsatz).

Grundsätzlich hat die Stadt Wülfrath gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW a. F. ihren Jahresabschluss sowie die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form im Gesamtabschluss zu konsolidieren (Vollständigkeitsgrundsatz). Verselbstständigte Aufgabenbereiche, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW a. F. hingegen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden.

Die Stadt Wülfrath ist an den folgenden verselbstständigten Aufgabenbereichen unmittelbar beteiligt:

Töchter der Stadt Wülfrath

| Stadt Wülfrath | | | | |
|------------------------------|-----------------------------|---------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Stadtwerke Wülfrath GmbH | GWG Wülfrath GmbH | Ev. Herminghaus gGmbH | Zweckverband VHS Wülfrath/ Mettmann | Lokalradio Mettmann Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG |
| Anteil 100 % | Anteil 85 % | Anteil 50 % | Anteil 36 % | Anteil 0,9 % |
| Beteiligungs-BW € 10.900.000 | Beteiligungs-BW € 8.400.000 | Beteiligungs-BW € 141.228 | Beteiligungs-BW € 1 | Beteiligungs-BW € 4.815 |

Neander Energie GmbH

Hinzu kommen Mitgliedschaften in den Zweckverbänden:

- Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW),
- KAAW Zweckverband Kommunale ADV Anwendergemeinschaft West

und Genossenschaftsanteile bei:

- Einkaufsgemeinschaft KoPart.

Der Konsolidierungskreis umfasst diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Betriebe einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen.

Welche Unternehmen als wirtschaftlich oder organisatorisch selbstständige Betriebe einer Kommune einzustufen sind, ergibt sich aus § 50 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW). Demnach sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts zu konsolidieren, wenn sie unter der einheitlichen Leitung der Gemeinde stehen. Dies gilt auch, wenn der Gemeinde

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und sie gleichzeitig Gesellschafterin ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

Verselbstständigte Aufgabenbereiche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde sind gemäß § 50 Abs. 3 GemHVO NRW entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches (HGB) zu konsolidieren.

§ 311 Abs. 1 S. 2 Handelsgesetzbuches (HGB) besagt, dass ein maßgeblicher Einfluss dann vermutet wird, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat, und legt damit die sog. 20%-Grenze fest.

Die Stadt Wülfrath hat mit 100 % bzw. 85 % demnach beherrschenden Einfluss auf die Stadtwerke Wülfrath GmbH und die GWG Wülfrath GmbH, diese sind damit voll zu konsolidierende Tochterunternehmen gem. § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW.

Die Neander-Energie-GmbH ist eine Tochter der Stadtwerke Wülfrath GmbH, an der diese keinen beherrschenden Einfluss hat. Die Neander-Energie-GmbH gehört ihren Gesellschaftern, den Stadtwerken Erkrath, Heiligenhaus und Wülfrath, zu exakt einem Drittel. Eine Bestätigung der Geschäftsführung hierzu liegt vor. Sie verbleibt mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten in den übrigen Beteiligungen.

Der Anteil an der Ev. Herminghaus gGmbH beträgt 50 %. Damit wäre zu prüfen, ob die Beteiligung zu konsolidieren oder als assoziiertes Unternehmen i. S. d. § 50 Abs. 3 GemHVO NRW, also ein unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehendes Unternehmen, nach der Equity-Methode einzubeziehen ist. Dabei stellt man fest, dass die Ev. Herminghaus gGmbH exakt zur Hälfte der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wülfrath und der Stadt Wülfrath gehört und dass hier eine vollständige Gleichberechtigung beider Mutterunternehmen vorliegt.

Die Ev. Herminghaus gGmbH ist als Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sie ist mild- und gemeinnützig tätig und führt erzielte Gewinne nicht an die Mutterunternehmen ab. Sie hat eine öffentliche Zwecksetzung und erfüllt gemeindliche Aufgaben. Im Gesamtabchluss kann sie aber keine wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten des Gesamtabchlusses beeinflussen.

Der Wert dieser Beteiligung liegt auch deutlich unter der 3 %-Wertgrenze (NKF Handreichung zu § 116 GO NRW) der Kommunalbilanz der Stadt Wülfrath und ist damit von untergeordneter Bedeutung:

| | 2017 |
|--------------------------------------------------|---------------|
| Bilanzsumme Stadt Wülfrath | 159.664.581 |
| Bilanzsumme der Ev. Herminghaus gGmbH | 1.207.749 |
| Anteil der Gesellschaft zur Konzernmutter | 0,76 % |

Die Ev. Herminghaus gGmbH befindet sich in Liquidation.

Der VHS-Zweckverband ist mit 36 % ein assoziiertes Unternehmen, die Stadt Wülfrath hat hier Einfluss und er wäre damit nach der Equity-Methode zu bilanzieren. Durch die Geringfügigkeit der Unternehmensbeteiligung, ihre Bilanzsumme beträgt nur 0,25 % der städtischen Bilanzsumme (Unterschreitung der 3 %-Wertgrenze, s. o.), entfällt die Notwendigkeit der Konsolidierung aber auch hier:

| | 2017 |
|--------------------------------------------------|---------------|
| Bilanzsumme Stadt Wülfrath | 159.664.581 |
| Bilanzsumme des VHS Zweckverbandes | 406.740 |
| Anteil der Gesellschaft zur Konzernmutter | 0,25 % |

Da der Wert zur EÖB als Anschaffungskosten zu betrachten ist, ist eine Zuschreibung nach § 35 GemHVO NRW ohne vorherige Abschreibung nicht möglich. Der Buchwert bleibt vorerst unverändert.

| Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung | |
|----------------------------------------------------|------------------------------------|
| Ev. Herminghaus gGmbH | Zweckverband VHS Wülfrath/Mettmann |
| Anteil 50 % Wert: € 141.228 | Anteil 36 % Wert: € 1 |

Mit einem Anteil von 0,9 % im Wert von € 4.815 hat die Stadt Wülfrath keinen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss an der Lokalradio Mettmann GmbH & Co. KG. Die Beteiligung wird daher at-cost zu ihren fortgeschriebenen Anschaffungskosten unter den sonstigen Ausleihungen geführt.

Der Genossenschaftsanteil an der KoPart wird at-cost geführt, das bedeutet zu seinen fortgeschriebenen Anschaffungskosten. Es handelt sich um eine reine Einkaufsgemeinschaft, die sonst in keiner Weise für die Stadt Wülfrath tätig wird. Hier liegt kein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Stadt Wülfrath vor, weiterhin ist der Anteil von € 750 für die Darstellung der Gesamtfinanzlage des Konzern unerheblich.

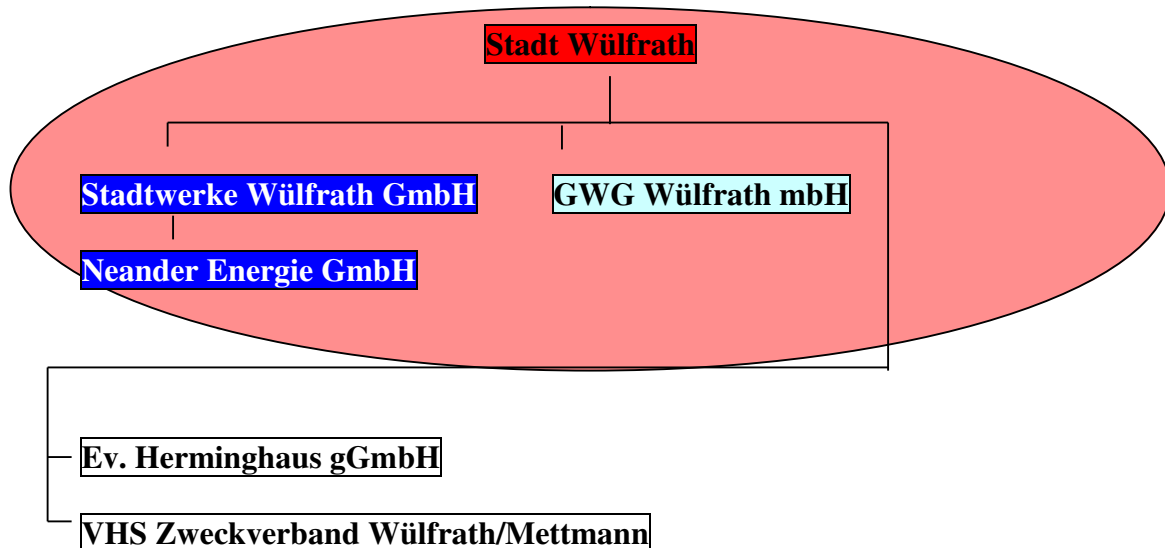
Die Mitgliedschaft im BRW ist aufgrund seiner besonderen gesetzlichen Aufgaben und der Besonderheit der Zwangsmitgliedschaft der Mitglieder und der damit verbundenen Unverwertbarkeit nicht zu bilanzieren.

Die Mitgliedschaft im KAAW wird auch im städtischen Vermögen nicht aufgenommen, da hier keine Einlagen gezahlt wurden und hier kein Vermögen vorhanden ist. Der KAAW ist eine reine Anwendergemeinschaft.

Gemäß § 50 GemHVO NRW gehören Mitgliedschaften nicht zum Konsolidierungskreis.

Es ergibt sich folgender Konsolidierungskreis:

Konsolidierungskreis der Stadt Wülfrath



3 Gesamtabschlussstichtag

Der Gesamtabschluss wurde zum Ende des Haushaltsjahres der „Kernverwaltung“ der Stadt Wülfrath, d. h. zum Bilanzstichtag 31.12.2017 aufgestellt. Alle einbezogenen Jahresabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche wurden ebenfalls auf den Bilanzstichtag der Stadt aufgestellt

4 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden

4.1 Kapitalkonsolidierung

Aus dem Einheitsgrundsatz folgt, dass keine Anteile der Gemeinde an voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereichen im Gesamtabschluss ausgewiesen werden dürfen. Somit sind die Buchwerte der Beteiligungen mit den korrespondierenden Posten des Eigenkapitals aufzurechnen (Kapitalkonsolidierung).

Bei der Kapitalkonsolidierung ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 301 Abs. 1 und 2 HGB festzulegen, welche Wertansätze zu Grunde zu legen sind und zu welchem Zeitpunkt die erstmalige Kapitalkonsolidierung durchgeführt wird.

Die Stadt Wülfrath hat in ihrer Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2006 die Stadtwerke Wülfrath GmbH mit einem Betrag von € 10.900.000,00 und die GWG Wülfrath GmbH mit einem Betrag von € 8.400.000,00 bewertet.

Die Bewertung stellte sich bei der Erstkonsolidierung wie folgt dar:

| GWG | | | | |
|------------|--------------|----|------------------------------|--------------|
| EK | 6.331.693,36 | an | Anteile an verb. Unternehmen | 8.400.000,00 |
| UB (GFW) | 2.068.306,64 | | | |

| StW | | | | |
|------------|--------------|----|------------------------------|---------------|
| EK | 6.970.626,65 | an | Anteile an verb. Unternehmen | 10.900.000,00 |
| UB (GFW) | 3.929.373,35 | | | |

Bei der Erstkonsolidierung wurde ein aktivischer Unterschiedsbetrag in Höhe von insgesamt € 5.997.679,99 festgestellt. Dieser Geschäfts- oder Firmenwert wurde im Folgejahr nach § 309 Abs. 1 HGB offen mit den Rücklagen verrechnet.

Die Stadtwerke Wülfrath GmbH ist eine 100 %ige Tochter der Stadt Wülfrath und geht voll in die Gesamtbilanz ein.

Die Anteile der GWG Wülfrath GmbH verteilen sich auf drei Gesellschafterinnen. Die Stadt Wülfrath hält 85 % der Anteile, die Rheinkalk GmbH Wülfrath 10 % und die Rheinkalk Holding GmbH Wülfrath 5 % der Anteile. Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ist nach §§ 49, 50 GemHVO NRW i. V. m. § 307 HGB als gesonderter Posten innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen.

| GWG | | | | |
|------------|--------------|----|---------------------------------------|---------------------|
| EK | 8.996.409,23 | an | Anteile an verb. Unternehmen | 8.400.000,00 |
| UB | - 596.409,23 | | Anteile anderer Gesellschafter | 1.587.601,63 |
| EK | 1.587.601,63 | | | |

4.2. Schuldenkonsolidierung

Die Schuldenkonsolidierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 303 HGB dient der zutreffenden Darstellung der Gesamtvermögenslage, da interne Schuldbeziehungen im Konzern Verpflichtungen gegenüber sich selbst darstellen, die nach den Ansatzgrundsätzen in der Gesamtbilanz nicht berücksichtigt werden dürfen. Die Gesamtbilanz würde durch Sachverhalte aufgebläht, die im Verhältnis zwischen Gesamtkonzern und Dritten nicht existieren. Die Vermögenslage würde somit ohne Schuldenkonsolidierung aus Sicht des Konzerns falsch dargestellt. Ansprüche und Verbindlichkeiten, die sich in gleicher Höhe gegenüberstanden, wurden eliminiert. Aufrechnungsdifferenzen wurden je nach Sachverhalt erfolgsneutral oder erfolgswirksam durch nachträgliche Buchungen korrigiert, sofern sie wesentlich waren.

4.3. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Mit der Aufwands- und Ertragskonsolidierung (§ 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 305 HGB) wird die Gesamtergebnisrechnung von Erfolgskomponenten befreit, die aus Geschäften zwischen einbezogenen Konzernorganisationen resultieren. Nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung weist die Gesamtergebnisrechnung grundsätzlich nur noch Aufwendungen und Erträge aus

Geschäften mit nicht voll zu konsolidierenden Organisationen aus. Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde auf Basis der gebuchten Aufwendungen und der Erträge im Konsolidierungskreis durchgeführt.

Wesentliche Sachverhalte, die die Notwendigkeit einer Zwischenergebniseliminierung nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 304 HGB begründet hätten, haben sich nicht ergeben. Auf eine Zwischenergebniseliminierung wurde daher verzichtet.

5 Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung

Das Wesen der Einheitstheorie besteht darin, dass sie den „Konzern Stadt“ trotz rechtlicher Selbstständigkeit des einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereichs als wirtschaftliche Einheit betrachtet. Entsprechend der Grundsätze ordnungsgemäßer Gesamtrechnungslegung sind daher gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO NRW für den Gesamtabschluss grundsätzlich die kommunalrechtlichen Vorschriften für Bilanzierung und Bewertung anzuwenden. Dabei wurden die Änderungen durch das erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFVG) vom 18.09.2012 berücksichtigt. Ansatz, Ausweis und Bewertung aus dem Einzelabschluss wurden daher an die Vorschriften der GemHVO NRW angepasst, wobei von zulässigen Erleichterungsvorschriften Gebrauch gemacht wurde.

Im Folgenden werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ebenso wie relevante Erläuterungen zur Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung getrennt nach Bilanzpositionen dargestellt:

5.1 Bilanz

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bilanziert und, soweit sie einer Abnutzung unterliegen, gemäß § 35 GemHVO NRW entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden grundsätzlich zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – sofern ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist – nach § 35 Abs. 1 GemHVO NRW linear abgeschrieben.

Die Abschreibungen erfolgen gemäß § 35 Abs. 3 GemHVO NRW regelmäßig auf der Grundlage der Tabelle über die ortsüblichen Gesamtnutzungsdauern der Stadt Wülfrath, die sich an der Rahmentabelle des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen orientiert. Nur in begründeten Ausnahmefällen wird von dieser Regelung abgewichen. Zur Veräußerung bestimmte Sachanlagen werden unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips in das Umlaufvermögen umgeschichtet und sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert bis € 410,00 netto werden als Aufwand unter den bilanziellen Abschreibungen verbucht. Eine Erfassung in der gemeindlichen Anlagenbuchhaltung unterbleibt (Wahlrecht aus §§ 29 Abs. 3, 33 Abs. 4, 35 Abs. 2 GemHVO NRW).

Für Gegenstände, die regelmäßig ersetzt werden, deren Bestand in Größe, Wert und Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt und deren Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, hat die Stadt in ihrer Eröffnungsbilanz gemäß § 34 Abs. 1 GemHVO NRW Festwerte gebildet.

Im Bereich des Finanzanlagevermögens werden die Anschaffungskosten der Beteiligungen und Ausleihungen bilanziert. Das Niederstwertprinzip wurde berücksichtigt.

Vorräte werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips gemäß § 253 Abs. 3 HGB bewertet.

Alle Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert unter der Berücksichtigung von Wertminderungen angesetzt.

Innerhalb des Vollkonsolidierungskreises werden die Forderungen gegen verbundene Unternehmen und das Sondervermögen gegen die jeweiligen Verbindlichkeiten konsolidiert.

Unter den liquiden Mitteln werden die Bankguthaben und Barkassenbestände zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Darüber hinaus gibt die Gesamtkapitalflussrechnung Aufschluss über die Liquiditätssituation des Konzerns. Hierzu wurden die einzelnen Zahlungsströme u. a. aus den Bewegungen der Gesamtbilanz sowie der Gesamtergebnisrechnung abgeleitet und nach den Geldflüssen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus Investitionstätigkeit sowie aus Finanzierungstätigkeit gesondert dargestellt.

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen. Nach § 43 Abs. 2 GemHVO NRW sind hier im Wesentlichen Zuwendungen nach dem Gesetz über Tageseinrichtung für Kinder (GTK), die die Stadt an nicht-kommunale Kindergärten gezahlt hat, abgebildet, da diese Zuwendungen mit einer mehrjährigen und einklagbaren Gegenleistungsverpflichtung verbunden sind. Der ARAP ist entsprechend der Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung aufzulösen. Darüber hinaus sind hier auch insbesondere Beamtenbesoldungen abgebildet.

Beim Eigenkapital werden unter der Position der allgemeinen Rücklage unter anderem die anteiligen Rücklagen der Ergebnisvorträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche ausgewiesen. Das Gesamtjahresergebnis des „Konzerns Stadt Wülfrath“ beträgt T€ 2.288.

Zusätzlich wird der Ausgleichsposten für den Anteil anderer Gesellschafter in Höhe von T€ 1.588 unter dem Eigenkapital ausgewiesen. Dieser zeigt den Anteil Dritter an der GWG Wülfrath GmbH.

Gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW sind Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 S. 1 GO NRW sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Sonderposten werden gemäß § 49 Abs. 3 i. V. m. § 43 Abs. 5 und 6 GemHVO NRW für erhaltene und zweckentsprechend verwendete Zuwendungen und Beiträge sowie für in Folgejahren zu verrechnende Kostenüberdeckungen der kostenrechnenden Einrichtungen gebildet.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt – mit Ausnahme des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich – analog der Nutzungsdauer der zugeordneten Vermögensgegenstände.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich wird aufgelöst, sobald Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in einer nachfolgenden Gebührenkalkulation berücksichtigt werden konnten.

Unter dem Bilanzposten sonstige Sonderposten werden im Wesentlichen Geld- und Sachzuwendungen (Schenkungen/Spenden) und Baukostenzuschüsse bilanziert.

Die Pensionsrückstellungen betreffen die Versorgungs- und Beihilfeansprüche für die aktiven und ehemaligen Beschäftigten im Beamtenverhältnis. Die Ermittlung der Teilwerte wurde durch die Rheinische Versorgungskassen (RVK) in Köln auf der Basis eines versicherungsmathematischen Verfahrens durchgeführt. Der Rechnungszins beträgt in Übereinstimmung mit der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) 5,0 %. Der Berechnung der RVK liegen darüber hinaus Parameter wie Pensionseintrittsalter, mittlere Lebenserwartung, Statistiken der Privaten Krankenversicherung und Ähnliches zugrunde. Die Pensionsrückstellung wurde für insgesamt 18 aktiv beschäftigte Beamte sowie für 30 Versorgungsempfänger bzw. deren Hinterbliebenen gebildet.

Rückstellungen für Deponien und Altlasten waren im Berichtsjahr nicht zu bilden.

Die Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von T€ 1.365 (Vorjahr: T€ 987) berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und Infrastrukturvermögen.

Sonstige Rückstellungen sind gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO NRW für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, zu bilden, sofern der Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Bilanzstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die zum Stichtag gebildeten sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW, Rückstellungen für Altersteilzeit, Überstunden und Resturlaub.

Alle Verbindlichkeiten sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Zusammenfassung von Verbindlichkeiten wurde auf Basis der Mindestgliederung gemäß dem vom Innenministerium herausgegebenen Muster zur Gesamtbilanz vorgenommen.

Der Stand und die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2017 sind dem Gesamtverbindlichkeitspiegel, der als Anlage I 3.1 dem Anhang beigelegt ist, zu entnehmen.

Als erhaltene Anzahlungen sind solche Verbindlichkeiten zu bilanzieren, die daraus entstehen, dass die Gemeinde von Dritten Finanzmittel erhalten hat, diese aber noch nicht zweckbezogen verwendet hat und deswegen eine grundsätzliche Rückzahlungspflicht bis zur zweckentsprechenden Verwendung der erhaltenen Finanzmittel besteht. Bei den zum Bilanzstichtag ausgewiesenen erhaltenen Anzahlungen handelt es sich im Wesentlichen um investive Einzahlungen Dritter (z. B. Land, Bund, natürliche oder juristische private Personen [u. a. für die Stellplatzabgabe, das Öko-Konto oder das Stadtentwicklungsprogramm]), denen jedoch noch kein in Betrieb genommener Vermögensgegenstand zuzuordnen ist.

Als passive Rechnungsabgrenzung werden alle Einnahmen vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Haushaltsjahren darstellen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Einzahlungen aus der Grabnutzungsgebühr.

5.2 Ergebnisrechnung

Aufwendungen und Erträge wurden grundsätzlich zum Realisationszeitpunkt nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 und 4 GemHVO NRW und unter Beachtung des Verrechnungsverbotes nach § 38 Abs. 1 GemHVO NRW im Gesamtabschluss erfasst. Abweichend hiervon werden Erträge und Aufwendungen, die in einem Leistungsbescheid festgesetzt werden, gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 GemHVO NRW nach ihrem Erfüllungszeitpunkt erfasst.

Die Behandlung von Aufrechnungsdifferenzen ist im Handelsrecht nicht ausdrücklich geregelt. Aufrechnungsdifferenzen wurden daher in der Regel über die allgemeine Rücklage korrigiert.

6 Erläuterungen zur Kapitalflussrechnung

Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie soll die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns „Kommune“, d. h. der Stadt selbst sowie der voll zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche, ergänzen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, der dem Konzern „Stadt Wülfrath“ insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern „Stadt Wülfrath“ zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind, sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst. Der Finanzmittelfonds entspricht dabei den ausgewiesenen liquiden Mitteln. Dazu zählen Barbestände, Bestände auf Giro- und Festgeldkonten sowie unterwegs befindliche Gelder im elektronischen Zahlungsverkehr. Bei der Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde die indirekte Methode angewandt und als Ausgangspunkt der Ermittlung das ordentliche Gesamtergebnis vor außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen gewählt.

Aus Vereinfachungsgründen wurden bei der Berechnung des Finanzmittelfonds die Ein- und Auszahlungen aus den Vorräten sowie die unter den „Sonstige Verbindlichkeiten“ dargestellten erhaltenen Anzahlungen unter dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit gezeigt. In der Finanzrechnung nach GemHVO NRW werden diese Zahlungen hingegen unter dem Cashflow aus der Investitionstätigkeit gezeigt. Gleichzeitig wird unterstellt, dass die Zu- und Abgänge des Anlagevermögens und der Sonderposten im Haushaltsjahr zahlungswirksam waren.

Die Kapitalflussrechnung ist dem Anhang als Anlage I 3.2 beigefügt.

7 Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Stadt Wülfrath

Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag besteht eine gegenüber den Stadtwerken Wülfrath GmbH zum 10. Oktober 1997 aufgenommene, modifizierte Ausfallbürgschaft mit einem Restwert in Höhe von € 136.950,62. Der Ausfall von Zins- und Tilgungsbeiträgen gilt in Höhe der zum Zeitpunkt des Ausfalls noch bestehenden Darlehensforderung.

Konkrete Anhaltspunkte, dass die Stadt Wülfrath aus der Bürgschaft in Anspruch genommen werden könnte, liegen nicht vor.

In den Jahren 1990 und 1991 wurde die damalige Stadtparkasse Wülfrath vom Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV) mit einer Bilanzierungshilfe in Höhe von € 8.202.595,75 – in Form eines unverzinslichen Darlehens – unterstützt. Nach der Verschmelzung der Stadtparkasse Wülfrath mit der Kreissparkasse Düsseldorf (KSK) im Jahr 1992 haftete die Stadt Wülfrath für dieses Darlehen. Zur Tilgung wurde mit dem RSGV vereinbart, dass der der Stadt Wülfrath als Mitträgerin der KSK zustehende Gewinnanteil aus dem erwirtschafteten Jahresüberschuss der KSK direkt an den RSGV abgetreten und gegen die Restverbindlichkeit aufgerechnet wird. Zum Abschlussstichtag betrug die Restforderung des RSGV insgesamt € 4.527.749,58.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestanden die folgenden, sonstigen finanziellen Verpflichtungen

| | Gesamtbetrag | fällig im Folgejahr | fällig im 3.-5. Jahr |
|------------------------|---------------------|----------------------------|-----------------------------|
| Mietverträge | 817.667 € | 204.417 € | 613.250 € |
| Leasingverträge | 167.786 € | 41.946 € | 125.839 € |
| | 985.453 € | 246.363 € | 739.089 € |

Die finanziellen Verpflichtungen aus Mietverträgen betreffen im Wesentlichen die Anmietung des Serverraums und der Wülfrather Medienwelt sowie Anmietungen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit und zur Unterbringung von Flüchtlingen.

Die Verpflichtungen aus Leasingverträgen resultieren aus der Anmietung von Büroausstattung und Fahrzeugen.

Stadtwerke Wülfrath GmbH

Gemäß des Wirtschaftsplans 2018 und 2019 plant die Gesellschaft in den kommenden fünf Jahren Investitionen von bis zu T€ 1.800 per annum.

GWG Wülfrath GmbH

Nicht in der Bilanz erhaltene Geschäfte gemäß § 285 Abs. 3 HGB lagen nicht vor.

Es besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit einer jährlichen Verpflichtung in Höhe von € 60.000,00 netto pro Jahr. Der Vertrag hat eine Laufzeit bis zum 30. November 2019.

Die für die einzelnen Treuhandverhältnisse bestehenden Bankkonten aus der Verwaltungstätigkeit weisen zum 31. Dezember 2017 ein Guthaben von € 2.283.405,27 (Treuhandvermögen) aus. Diesem Guthaben stehen Treuhandverbindlichkeiten in gleicher Höhe entgegen.

Darüber hinaus bestehen Treuhandverbindlichkeiten aus Kautionszahlungen der Mieter in Höhe von € 177.293,56.

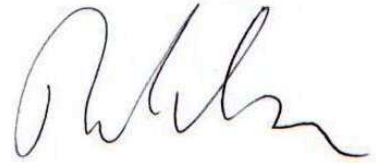
Wülfrath, den 08.11.2021

aufgestellt:

bestätigt:



Paul-Georg Fritz
Kämmerer



Rainer Ritsche
Bürgermeister

Verbindlichkeitspiegel
(Stichtag: 31.12.2017)

| Art der Verbindlichkeiten | Gesamtbetrag am 31.12.2017 EUR | mit einer Restlaufzeit von | | | Gesamtbetrag am 31.12.2016 EUR |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|----------------------------|----------------------|----------------------------|--------------------------------------|
| | | bis zu 1 Jahr EUR | 1 bis 5 Jahre EUR | mehr als 5 Jahre EUR | |
| | | 1 | 2 | 3 | |
| 1. Anleihen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 56.026.985,95 | 5.352.489,12 | 8.888.499,28 | 41.785.997,55 | 57.051.837,25 |
| 2.1 von verbundenen Unternehmen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.2 von Beteiligungen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.3 von Sondervermögen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.4 vom öffentlichen Bereich | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 2.5 von Kreditinstituten | 56.026.985,95 | 5.352.489,12 | 8.888.499,28 | 41.785.997,55 | 57.051.837,25 |
| 3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung | 40.233.576,00 | 25.000.000,00 | 10.000.000,00 | 5.233.576,00 | 45.501.350,49 |
| 4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 1.390.636,86 | 1.390.636,86 | 0,00 | 0,00 | 1.557.267,26 |
| 6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 308.435,72 | 308.435,72 | 0,00 | 0,00 | 356.521,37 |
| 7. Sonstige Verbindlichkeiten | 2.514.385,32 | 2.514.385,32 | 0,00 | 0,00 | 1.719.108,57 |
| 8. Erhaltene Anzahlungen | 3.056.183,99 | 3.056.183,99 | 0,00 | 0,00 | 2.214.938,93 |
| 9. Summe aller Verbindlichkeiten | 103.530.203,84 | 37.622.131,01 | 18.888.499,28 | 47.019.573,55 | 108.401.023,87 |

Im Zuge der Konsolidierung war eine modifizierte Ausfallbürgschaft der Stadt für die Stadtwerke Wülfrath GmbH in Höhe von € 136.950,62 zu eliminieren, weil die Verbindlichkeiten dieses Tochterunternehmens im Gesamtabchluss erfasst sind.

Kapitalflussrechnung nach DRS 2 (Mindestgliederung)

| | Ergebnis | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------------|
| | Geschäftsjahr € | Ergebnis Vorjahr € |
| 1. Ordentliches Ergebnis | 2.343.044,14 | - 270.185,00 |
| 2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 6.120.401,48 | 5.878.883,00 |
| 3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen | 544.856,14 | 379.946,00 |
| 4. +/- Auflösung von Sonderposten und sonstige zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen | - 2.164.547,83 | - 216.605,00 |
| 5. +/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens | 26.091,75 | - 256.770,00 |
| 6. +/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | - 1.212.556,37 | - 905.478,00 |
| 7. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind | 1.418.780,54 | - 360.096,00 |
| 8. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 7.076.069,85 | 4.249.695,00 |
| 9. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens | 83.124,52 | 503.242,00 |
| 10. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen | - 3.456.334,32 | - 6.681.998,00 |
| 11. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen | - 61.799,11 | - 95.036,00 |
| 12. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens | 11.629,04 | 0,00 |
| 13. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen sowie sonstigen Sonderposten | 91.007,62 | 0,00 |
| 14. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit | - 2.306.111,72 | - 4.309.863,00 |
| Aufnahme von (Finanz-) Krediten | 99.091.576,00 | 98.825.350,00 |
| 15. - Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten | - 105.384.201,79 | - 96.408.772,00 |
| 16. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | - 6.292.625,79 | 2.416.578,00 |
| 17. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds | - 1.522.667,66 | 2.356.410,00 |
| 18. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode | 3.033.928,99 | 1.630.261,60 |
| Konsolidierungs- und bewertungsbedingte Anpassungen | | - 952.742,61 |
| 19. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode | 1.511.261,33 | 3.033.928,99 |

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerstattung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerstattung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Münster

Scharnhorststraße 2
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0
Fax: 0251 322 015-20
E-Mail: info@concunia.de
Web: concunia.de

Niederlassung Ratingen

Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen

Tel.: 02102 88 99 69-0
Fax: 02102 88 99 69-9
E-Mail: ratingen@concunia.de